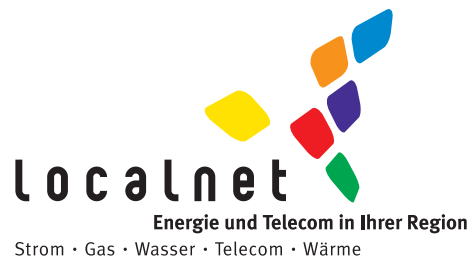




STROM





# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER LOCALNET AG

## STROM

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
1.1	Tätigkeit, Leistungsauftrag und Versorgungsgebiet	4
1.2	Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)	4
1.3	Definition der Kundschaft	4
1.4	Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.5	Meldepflicht	6
<b>2</b>	<b>ANGEBOT UND LEISTUNGSUMFANG</b>	<b>6</b>
2.1	Lieferumfang	6
2.2	Verwendung des gelieferten Stroms	6
2.3	Einschränkung oder Einstellung der Lieferung und Einspeisung von Strom	7
<b>3</b>	<b>NETZANSCHLUSS</b>	<b>8</b>
3.1	Leitungen und Anlagen der Localnet zur Stromverteilung	8
3.2	Erstellung und Unterhalt der Leitungen und Anlagen zur Stromverteilung sowie der privaten Anlagen	8
3.3	Zähler- und Messanlagen	9
3.4	Messung des Strombezugs / Der StromEinspeisung und Zutritt zu den Zähler- und Messanlagen	9
3.5	Sicherheit	10
<b>4</b>	<b>BEWILLIGUNG UND AUFSICHT</b>	<b>11</b>
4.1	Bewilligungen	11
4.2	Voraussetzung der Bewilligungserteilung	12
4.3	Aufsicht / Behebung rechtswidriger Zustände / Haftung	12
<b>5</b>	<b>GEBÜHREN UND PREISE</b>	<b>13</b>
5.1	Allgemeines zu den Gebühren und Preisen	13
5.2	Fälligkeit, Vorauszahlung und Verzugszins	13
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>14</b>
6.1	Inkrafttreten	14

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1 TÄTIGKEIT, LEISTUNGSauftrag UND VERSORGUNGSgebiet

- 1.1.1 Die Localnet AG (nachfolgend «Localnet») versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Versorgungsgebiet der Stadt Burgdorf mit Elektrizität.
- 1.1.2 Das Versorgungsgebiet umfasst das durch übergeordnetes Recht zugeteilte Netzgebiet. Die Localnet kann auch Kunden ausserhalb des ihr zugeteilten Netzgebietes erschliessen und mit Elektrizität versorgen.
- 1.1.3 Die Localnet übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Stadt Burgdorf (Art. 3 Abs. 1 Reglement über die Versorgung der Stadt Burgdorf mit Wasser, Elektrizität, Erdgas und Kommunikationssignalen vom 22. November 2001, nachfolgend «VersorgungsR»). Insbesondere hat die Localnet die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften zu erlassen und in Tarifen die Gebühren für den Bezug von Elektrizität festzusetzen (Art. 4 Abs. 1 und 2 VersorgungsR).
- 1.1.4 Nachfolgend wird in diesen AGB für die Begriffe «Elektrizität», «elektrische Energie» und «Strom» die einheitliche Bezeichnung «Strom» verwendet.

### 1.2 GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

- 1.2.1 Die vorliegenden AGB gelten für:
- Die **Lieferung und die Einspeisung von Strom**;
  - den **Netzanschluss**;
  - die **Netznutzung**;
  - die Eigentümer und Nutzer von elektrischen Installationen aller Art wie bspw. Netz- und Hausinstallationen, sonstige Apparate, Leitungen, Anlagen, Geräte, Energieerzeugungsanlagen, Notstromanlagen und dergleichen (nachfolgend «private Anlagen»), welche direkt an das Verteilnetz der Localnet angeschlossen sind.
- 1.2.2 Die AGB bilden zusammen mit den durch die Localnet festgesetzten Gebühren und Preisen sowie dem VersorgungsR die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Localnet und ihren Kunden.
- 1.2.3 Vorbehalten bleiben bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen sowie von der Branche vorgegebene Normen (z.B. die Werkvorschriften der Netzbetreiber BE-JU-SO) und die jeweils gültigen Weisungen der Localnet (nachfolgend in ihrer Gesamtheit «Werkvorschriften» genannt).

### 1.3 DEFINITION DER KUNDSCHAFT

- 1.3.1 Als Kunden der Localnet für den **Netzanschluss** gelten:
- Wer allein oder zusammen mit anderen Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude hat;
  - wer sonst mit Bewilligung der Localnet Strom bezieht oder einspeist.

- 1.3.2 Als Kunden der Localnet für die **Netznutzung** und die **Lieferung und Einspeisung von Strom** (nachfolgend umfasst die «Lieferung von Strom» auch die Netznutzung) gelten:
- Wer allein oder zusammen mit anderen Eigentum an einem an die Versorgungsanlagen angeschlossenen Gebäude hat oder anstelle des Eigentümers der Mieter oder der Pächter beim Bestehen eines Miet- oder Pachtverhältnisses;
  - bei Gebäuden mit mehreren Mietern oder Pächtern gilt für die gemeinsam genutzten Räumlichkeiten der Eigentümer des Gebäudes als Kunde;
  - der Eigentümer von Gebäuden mit häufigem Mieterwechsel oder wenn kein Mieter oder Pächter gemeldet ist;
  - wer sonst mit Bewilligung der Localnet Strom bezieht oder einspeist.

### 1.4 ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISSES

- 1.4.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Localnet und dem Kunden entsteht durch den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes, den Anschluss von privaten Anlagen an die Verteilanlagen der Localnet oder durch den Bezug/die Einspeisung von Strom und dauert bis zur Beendigung.
- 1.4.2 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden mit einer Frist von 30 Tagen beendet werden. Ausgenommen sind anderslautende Vereinbarungen in Lieferverträgen oder durch übergeordnetes Recht festgelegte Kündigungsfristen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 1.4.3 Das Rechtsverhältnis kann von der Localnet schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen wie folgt beendet werden:
- Bei Verstössen gegen die dem Kunden durch Gesetz und behördliche Anordnung auferlegten Pflichten;
  - bei Verstössen gegen die vorliegenden AGB;
  - bei Verstössen gegen Weisungen und Anordnungen der Localnet;
  - bei Zahlungsausständen.
- Vorbehalten bleibt in jedem Fall die unmittelbare Einstellung der Lieferung und der Einspeisung von Strom bei jeder Gefährdung von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- 1.4.4 Der Nichtbezug von Strom bzw. die Nichtbenutzung von privaten Anlagen führt nicht zur Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 1.4.5 Der Kunde hat bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehende Kosten für Netznutzung und für den Bezug von Strom zuzüglich allfälliger weiterer durch die Kündigung entstehenden Kosten zu tragen.
- 1.4.6 Kündigt der am freien Markt zum Bezug von Strom berechnete Kunde lediglich den Bezug der Energie, bleibt das Rechtsverhältnis zur Localnet in Bezug auf den Netzanschluss sowie die Netznutzung bestehen. Die vorliegenden AGB bleiben bezüglich Netzanschluss sowie Netznutzung unverändert anwendbar.

**1.5 MELDEPFLICHT**

- 1.5.1 Der Localnet ist unter Angabe des exakten Datums wie folgt schriftlich Meldung zu erstatten:
- Bei einem Eigentumswechsel: Vom Verkäufer innerhalb von 10 Tagen nach öffentlicher Verurkundung unter Angabe der Adresse des Käufers;
  - bei einem Wegzug: Vom bisherigen Eigentümer, Mieter oder Pächter innerhalb von 10 Tagen vor Wegzug unter Angabe der neuen Adresse;
  - bei einem Zuzug: Vom neuen Eigentümer, Mieter oder Pächter innerhalb von 10 Tagen nach Zuzug;
  - bei der Einsetzung einer Liegenschaftsverwaltung sowie allfällige Wechsel der Liegenschaftsverwaltung: Vom Eigentümer innerhalb von 10 Tagen.
- 1.5.2 Der bisherige Kunde haftet bis zum Zeitpunkt der Abmeldung für den Bezug von Elektrizität sowie für allfällige weitere durch die verspätete Meldung entstehende Kosten.

**2 ANGEBOT UND LEISTUNGSUMFANG****2.1 LIEFERUMFANG**

- 2.1.1 Die Localnet liefert dem Kunden Strom im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 2.1.2 Der Bezug von Strom durch den Kunden darf erst dann aufgenommen werden, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Vorleistungen erbracht worden sind.
- 2.1.3 Die Localnet liefert dem Kunden vorbehältlich Ziffer 2.3 Strom ununterbrochen innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss den gültigen technischen Normen.
- 2.1.4 Die Localnet setzt die Energieart, die Spannung, die Frequenz, den Leistungsfaktor «cos phi» sowie die notwendigen Schutzmassnahmen fest.
- 2.1.5 Die Localnet legt die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird. Der Anschluss an das Verteilnetz erfolgt entweder als Niederspannungsanschluss an die Netzebene 7 oder als 16-kV-Netzanschluss an die Netzebene 5.
- 2.1.6 Verfügen Kunden mit Netzzugang über keinen gültigen Energieliefervertrag und/oder können keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, werden diese durch die Localnet mit Strom notversorgt. Der Kunde hat sämtliche Aufwendungen im Rahmen dieser Notversorgung zu tragen.

**2.2 VERWENDUNG DER GELIEFERTEN ELEKTRIZITÄT**

- 2.2.1 Der Kunde hat den gelieferten Strom unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie im Einklang mit allfälligen Weisungen (Werkvorschriften) der Localnet zu verwenden.
- 2.2.2 Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften obliegt dem Kunden. Die Localnet ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

**2.3 EINSCHRÄNKUNG ODER EINSTELLUNG DER LIEFERUNG UND EINSPEISUNG VON STROM**

- 2.3.1 Die Localnet ist berechtigt, die Stromlieferung und die Stromeinspeisung u.a. in den nachfolgenden Fällen einzuschränken oder einzustellen:
- Bei jeder Gefährdung für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - infolge höherer Gewalt;
  - infolge notwendiger Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten;
  - infolge Stromknappheit oder Stromüberschuss oder wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - infolge Unterbrechung der Lieferung von Strom eines Zulieferers;
  - bei rechtswidrigem Bezug oder Einspeisung von Strom;
  - bei behördlicher Anordnung;
  - bei Anordnungen oder Massnahmen der Übertragungsnetzbetreiberin zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wie z.B. bei automatischem Lastabwurf/Laststeuerung;
  - bei Verweigerung des Zutritts zu Leitungen und Anlagen der Localnet, den Zähler- und Messanlagen oder den privaten Anlagen;
  - bei Nichtbezahlung von Gebühren und Preisen;
  - bei Nichtbefolgen gesetzlicher Vorgaben, der AGB oder sonstigen Weisungen der Localnet.
- 2.3.2 Die Localnet ist berechtigt, zur Lastbewirtschaftung und für einen sicheren Netzbetrieb für bestimmte private Anlagen die Lieferzeiten zu steuern und/oder zu verändern. Die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen gehen nötigenfalls zulasten des Kunden.
- 2.3.3 Die Kunden der Localnet werden soweit möglich über Einschränkungen oder Unterbrüche in der Lieferung von Strom vorgängig auf geeignete Weise informiert. Ist Gefahr im Verzug, kann die Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom ohne Vorankündigung erfolgen.
- 2.3.4 Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Strom aus einem Fremdnetz beziehen, müssen im Falle von Einschränkungen oder Unterbrüchen sicherstellen, dass solche Anlagen automatisch vom Verteilnetz der Localnet abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Verteilnetz der Localnet spannungslos ist.
- 2.3.5 Der Kunde hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass durch Unterbruch, Wiedereinschaltung, Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen keine Schäden an seinen privaten Anlagen oder Unfälle entstehen können.
- 2.3.6 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung bei mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die durch Einschränkungen, Unterbruch, Wiedereinschaltung, Spannungsschwankungen, Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen entstanden sind.
- 2.3.7 Die Einschränkung oder Einstellung der Lieferung von Strom durch die Localnet befreit den Kunden nicht von der Tarif- und Gebührenpflicht. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder bei Einschränkungen von mehr als drei Wochen werden die Tarife und Gebühren angemessen reduziert.

### 3 NETZANSCHLUSS

#### 3.1 LEITUNGEN UND ANLAGEN DER LOCALNET ZUR STROMVERTEILUNG

- 3.1.1 Die Localnet erschliesst die in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und Gebäude gemäss übergeordnetem Recht sowie den Verträgen mit den versorgten Gemeinden.
- 3.1.2 Das Verteilnetz und die Anlagen (nachfolgend «Leitungen und Anlagen») im Eigentum der Localnet umfassen u.a.:
- Verteilanlagen und Transformatorenstationen;
  - Hoch- und Niederspannungsleitungen;
  - Netz- und Hausanschlussleitungen;
  - Zähler- und Messanlagen;
  - Leitungen und Verteilanlagen der öffentlichen Beleuchtung.

#### 3.2 ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER LEITUNGEN UND ANLAGEN ZUR STROMVERTEILUNG SOWIE DER PRIVATEN ANLAGEN

- 3.2.1 Die Erschliessung, die Installation sowie der Unterhalt der Leitungen und Anlagen innerhalb des Versorgungsgebiets der Localnet bis zur Grenzstelle, als auch die Installation der Zähler- und Messanlagen, sind Sache der Localnet. Die Art der Erschliessung und deren Ausführung bestimmt die Localnet. Auf Anliegen der Kunden wird nach Rücksprache und Möglichkeit Rücksicht genommen.
- 3.2.2 Als Grenzstelle zwischen den Leitungen und Anlagen der Localnet sowie den privaten Anlagen von Niederspannungs-Bezügern gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers des Hausanschlusses. Bei Kunden mit 16-kV-Netzanschluss wird die Grenzstelle vertraglich festgelegt.
- 3.2.3 Die Localnet erstellt für ein Gebäude oder zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Netzanschluss. Die Localnet ist berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Kunden anzuschliessen.
- 3.2.4 Für die Erschliessung und den Anschluss an das Verteilnetz haben die Kunden der Localnet Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gewähren und der Localnet alle hierzu notwendigen Rechte kostenlos einzuräumen. Dies gilt auch für Leitungen und Anlagen, welche für die Versorgung Dritter erforderlich sind. Die Localnet ist insbesondere berechtigt, die erforderlichen Durchleitungsrechte als Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.2.5 Für die Installation und den Unterhalt der privaten Anlagen ist der Eigentümer dieser privaten Anlagen verantwortlich. Die Kosten für die Installation und den Unterhalt der privaten Anlagen gehen zu Lasten des Eigentümers. Die Eigentümer und Nutzer haben bei der Installation und dem Unterhalt der privaten Anlagen die gesetzlichen Vorschriften sowie die Vorgaben der Localnet zu befolgen. Insbesondere dürfen sie nur natürliche oder juristische Personen für Arbeiten an den privaten Anlagen beauftragen, welche über eine Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) verfügen. Ausnahmen sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV, SR 734.27) geregelt.

- 3.2.6 Private Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahmekontrolle durch die Localnet in Betrieb genommen werden. Eine Abnahmekontrolle ist auch dann erforderlich, wenn private Anlagen wegen baulichen Massnahmen vorübergehend ausser Betrieb genommen worden sind.
- 3.2.7 Die Localnet ist jederzeit berechtigt, private Anlagen zu kontrollieren und den Eigentümern und Nutzern dieser Anlagen Weisungen zu erteilen.

#### 3.3 ZÄHLER- UND MESSANLAGEN

- 3.3.1 Zwecks Messung des Stromverbrauchs oder der Stromeinspeisung installiert die Localnet oder ein von der Localnet beauftragter Dritter auf Grundstücken oder in Gebäuden Zähler- und Messanlagen.
- 3.3.2 Unter Zähler und Messanlagen werden alle zur Ermittlung, bzw. zur Regelung und Steuerung des Strombezugs und der Stromeinspeisung notwendigen technischen Einrichtungen inkl. Kommunikationsanbindung verstanden.
- 3.3.3 Kunden und anderen nicht von der Localnet beauftragten Dritten ist es untersagt, an den Zähler- und Messanlagen Arbeiten, Plombierungen, Deplombierungen, Ein-, Aus- oder Umbauten sowie sonstige Manipulationen vorzunehmen. Bei Widerhandlung behält sich die Localnet vor, strafrechtlich gegen die fehlbare Person vorzugehen. Die fehlbare Person hat zudem für den daraus entstandenen Schaden sowie alle weiteren Umtriebe aufzukommen.
- 3.3.4 Für die Installation und den Betrieb/Unterhalt der Zähler- und Messanlagen haben die Kunden der Localnet Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden zu gewähren und der Localnet alle notwendigen Rechte kostenlos einzuräumen. Insbesondere ist der Localnet kostenlos der für die Installation der Zähler- und Messanlagen notwendige Platz zur Verfügung zu stellen. Die Localnet bestimmt die Anzahl und den Standort der Zähler- und Messanlagen. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden keine eigenen Zähler installiert.
- 3.3.5 Die Zähler- und Messanlagen verbleiben im Eigentum der Localnet.
- 3.3.6 Die Kosten für die Installation der Zähler- und Messanlagen gehen zu Lasten der Localnet. Davon ausgenommen sind die Kosten für die notwendigen Montageeinrichtungen (Tableau, Verdrahtung und dergleichen) sowie die zusätzlich vom Kunden verlangten Installationen. Diese gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3.7 Der Kunde sorgt für den Schutz der Zähler- und Messanlagen gegen mechanische Beschädigungen und andere schädigende Einflüsse. Die Localnet bestimmt im Einzelfall, welche Schutzmassnahmen notwendig sind. Kosten für Ersatz- und Reparaturarbeiten an den Zähler- und Messanlagen gehen zu Lasten des Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümers, sofern die Beschädigung nicht durch die Localnet verursacht worden ist.

#### 3.4 MESSUNG DES STROMBEZUGS/DER STROMEINSPEISUNG UND ZUTRITT ZU DEN ZÄHLER- UND MESSANLAGEN

- 3.4.1 Der Stromverbrauch und die Stromeinspeisung wird anhand der von der Localnet installierten Zähler- und Messanlagen festgestellt.

- 3.4.2 Das Ablesen der Zähler- und Messanlagen sowie die Wartung erfolgt durch die Localnet oder durch von der Localnet beauftragte Dritte.
- 3.4.3 Der Kunde hat der Localnet sowie von Localnet beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zu den Zähler- und Messanlagen zu gewähren. Die Ablesung erfolgt ohne Vorankündigung. Ist der Zutritt zu den Zähler- und Messanlagen nicht möglich, kann die Localnet den Kunden ersuchen, die Zählerstände selbstständig abzulesen und der Localnet zu melden. Wird die Selbstdeklaration durch den Kunden nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen eingereicht, kann der Verbrauch aufgrund einer Schätzung in Rechnung gestellt werden.
- 3.4.4 Bei der Schätzung stützt sich die Localnet auf den Bezug des gleichen Kunden in vorausgegangenen Rechnungs- und Bezugsperioden unter Berücksichtigung von allfälligen Veränderungen. Sind keine Angaben über vorausgegangene Rechnungs- und Bezugsperioden vorhanden, wird die Schätzung anhand von Durchschnittswerten bei vergleichbaren Grundstücken und Gebäuden vorgenommen.
- 3.4.5 Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Messanlagen der Localnet unverzüglich zu melden. Der Kunde kann zusätzlich jederzeit schriftlich die Prüfung der Zähler- und Messanlagen verlangen. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Reparatur oder der Auswechslung der Zähler- und Messanlagen gehen zu Lasten der Localnet, wenn diese fehlerhaft sind. Bestätigt die Prüfung die Richtigkeit der Zähler- und Messanlagen, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Kunden.
- 3.4.6 Bei festgestelltem Fehler einer Messeinrichtung oder bei fehlerhafter Zählerangabe ausserhalb der gesetzlichen Toleranz wird der Strombezug/die Stromeinspeisung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so werden die Daten unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Localnet festgelegt. Dabei ist von Daten in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4.7 Anlässlich der Prüfung festgestellte Differenzen werden auf der nächsten Rechnung vergütet oder nachträglich in Rechnung gestellt. Eine rückwirkende Rechnungskorrektur erfolgt für höchstens 5 Jahre und ohne Ausrichtung von Zinsen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 3.4.8 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Stromverbrauchs und/oder der Stromeinspeisung.

### 3.5 SICHERHEIT

- 3.5.1 Der Eigentümer hat seine privaten Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen. Er hat jegliche Schädigung oder Gefährdung von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen durch die Nutzung von Strom zu vermeiden.

- 3.5.2 Bei Arbeiten, welche die Anlagen und Leitungen beeinträchtigen könnten, wie bspw. Grabarbeiten, Renovationen, Bepflanzungen, Baumfällen, Sprengarbeiten und dergleichen, ist die Localnet frühzeitig zu informieren. In gemeinsamer Absprache zwischen der Localnet und dem Kunden ist über allfällige Isolierung oder Abschaltung der Leitungen sowie die Vorkehrung weiterer Sicherheitsmassnahmen zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Arbeiten in der Nähe von Leitungen und Anlagen.
- 3.5.3 Beabsichtigt der Kunde Arbeiten auszuführen, hat er sich vorgängig bei der Localnet über bestehende Anlagen und Leitungen zu informieren und für deren Schutz zu sorgen. Die Localnet ist berechtigt, dem Kunden für die Ausführung der Arbeiten Auflagen zu erteilen. Im Übrigen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- 3.5.4 Müssen infolge Um- oder Neubauten bestehende Leitungen und Anlagen der Localnet verlegt oder abgeändert werden, so hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

## 4 BEWILLIGUNG UND AUFSICHT

### 4.1 BEWILLIGUNGEN

- 4.1.1 Einer Bewilligung durch die Localnet bedürfen folgende Tätigkeiten:
- Der Neuanschluss eines Grundstücks oder Gebäudes an das Verteilnetz der Localnet;
  - der Neuanschluss von privaten Anlagen an das Verteilnetz der Localnet;
  - die Änderung, die Erweiterung oder der Rückbau eines bestehenden Anschlusses;
  - der Anschluss von privaten Anlagen, die Spannungsänderungen oder Netzrückwirkungen verursachen können und/oder in den Werkvorschriften als bewilligungspflichtig bezeichnet werden;
  - der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
  - der Anschluss von Ladestationen und Speicheranlagen (Batterien);
  - der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen oder Notstromanlagen mit dem Verteilnetz;
  - der zeitlich beschränkte Strombezug für vorübergehende Zwecke wie bspw. bei Baustellen, Ausstellungen oder Festanlässen;
  - die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten privaten Anlagen;
  - die Weitergabe von Strom an Dritte;
  - die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz.
- 4.1.2 Der Kunde hat sich rechtzeitig bei der Localnet über die Anschlussmöglichkeiten zu informieren.
- 4.1.3 Die Localnet kann die Erteilung einer Bewilligung an Bedingungen und Auflagen knüpfen.
- 4.1.4 Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung durch die Localnet begonnen werden.
- 4.1.5 Der Kunde hat die Localnet über die Beendigung der Arbeiten zu informieren.

- 4.1.6 Die Localnet kann jederzeit erteilte Bewilligungen widerrufen oder nachträglich dem Kunden Auflagen für bestehende private Anlagen auferlegen.
- 4.1.7 Durch die Erteilung der Bewilligung sowie die Auferlegung von Bedingungen und Auflagen entstehende Kosten sind durch den Kunden zu tragen.

#### 4.2 VORAUSSETZUNG DER BEWILLIGUNGSErTEILUNG

- 4.2.1 Der Kunde hat für die schriftliche Einreichung eines Gesuches um Erteilung einer Bewilligung die branchenüblichen Formulare zu verwenden. Gleichzeitig hat der Kunde der Localnet sämtliche zur Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen und Dokumente einzureichen.
- 4.2.2 Bei der Beurteilung des Gesuches prüft die Localnet insbesondere, ob die privaten Anlagen:
- den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik und den im Versorgungsgebiet gültigen Werkvorschriften entsprechen;
  - im Normalbetrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden oder der Localnet nicht stören;
  - von natürlichen oder juristischen Personen errichtet werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung erforderlich ist.
- 4.2.3 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen, Speicheranlagen, Ladestationen usw. besitzen oder Strom aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben der Werkvorschriften betreffend den Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz der Localnet einzuhalten.

#### 4.3 AUFSICHT / BEHEBUNG RECHTSWIDRIGER ZUSTÄNDE / HAFTUNG

- 4.3.1 Die Localnet sorgt gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und führt die notwendigen Stichproben und Kontrollen durch.
- 4.3.2 Rechtswidrige Zustände an privaten Anlagen sind umgehend durch den Eigentümer dieser privaten Anlagen zu beheben. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Weisungen und Vorgaben der Localnet sind zu beachten.
- 4.3.3 Die Localnet kann auf Kosten des Eigentümers den rechtswidrigen Zustand selbstständig beheben oder die Behebung zu Lasten des Eigentümers in Auftrag geben, sofern dieser der Aufforderung der Localnet keine Folge leistet. Ist Gefahr im Verzug, insbesondere bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen, erfolgt die Behebung ohne vorgängige Ankündigung.
- 4.3.4 Der Kunde ermöglicht der Localnet oder von der Localnet beauftragten Dritten zwecks Durchführung der Kontrollen und der Behebung von rechtswidrigen Zuständen jederzeit den Zugang zu den Grundstücken und Gebäuden.
- 4.3.5 Die Localnet übernimmt mit der Kontrolle keine Gewähr für den einwandfreien Zustand einer privaten Anlage.

- 4.3.6 Der Eigentümer haftet für jeden Schaden, welcher aufgrund eines nicht einwandfreien Zustandes seiner privaten Anlage, wegen Missachtung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnung, der vorliegenden AGB oder durch Missachtung einer Weisung der Localnet entstanden ist.

## 5 GEBÜHREN UND PREISE

### 5.1 ALLGEMEINES ZU DEN GEBÜHREN UND PREISEN

- 5.1.1 Die Localnet erhebt von den Kunden Gebühren und Preise für die Erschliessung, für den Anschluss an das Verteilnetz, für die Verlegung oder Abänderung von Leitungen und Anlagen, für die Netznutzung, für die Lieferung von Strom und für Kontrollen sowie Bearbeitungsgebühren für administrative Aufwendungen, die Behandlung von Bewilligungsgesuchen und dergleichen.
- 5.1.2 Die Vergütung des ins Netz der Localnet eingespeisten Stroms erfolgt auf der Basis der vertraglichen Vereinbarungen und den auf der Webseite publizierten Vergütungssätzen.
- 5.1.3 Die Gebühren und Preise werden in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Localnet publiziert oder auf Anfrage hin dem Kunden zugestellt.

### 5.2 FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG UND VERZUGSZINS

- 5.2.1 Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der Localnet festgelegten Zeitabständen. Die Localnet kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die Localnet vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Vorauszahlungssysteme einbauen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen. Vorauszahlungssysteme können von der Localnet so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Vorauszahlung zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen und Netznutzung usw. der Localnet verwendet wird. Die Kosten für den Ein- und Ausbau von Vorauszahlungssystemen sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.2.2 Die Vergütung der Stromeinspeisung neuer Produktionsanlagen erfolgt ab dem Zeitpunkt, an welchem die dazu notwendigen Bewilligungen, Formulare und Angaben vollständig eingereicht wurden und die notwendige Messung durch die Localnet installiert wurde.
- 5.2.3 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu begleichen. Die Localnet erhebt bei verspäteter Zahlung einen Verzugszins von 5% pro Jahr und stellt dem Kunden weitere durch den Verzug verursachte Kosten in Rechnung. Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der Localnet zu melden.
- 5.2.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

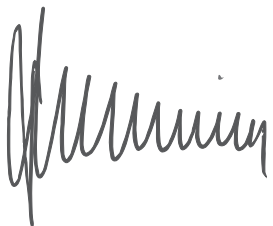
## 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 6.1 INKRAFTTRETEN

- 6.1.1 Die vorliegenden vom Verwaltungsrat der Localnet genehmigten AGB treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 6.1.2 Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden AGB werden alle früheren im Widerspruch stehenden oder dieselbe Materie regelnde Reglemente, Vorschriften, Weisungen und dergleichen der Localnet aufgehoben.
- 6.1.3 Der Verwaltungsrat der Localnet ist jederzeit berechtigt, Änderungen der AGB zu beschliessen. Diese werden spätestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten auf der Website der Localnet bekannt gemacht. Die Kunden werden über Änderungen in geeigneter Weise orientiert.

Burgdorf, den 20. August 2020

Für die Localnet AG



Dr. Urs Schweizer  
Präsident des Verwaltungsrates



Urs Gnehm  
Vorsitzender der Geschäftsleitung



### Localnet AG

Bernstrasse 102  
Postfach 1375  
3401 Burgdorf

Telefon 034 420 00 20

[www.localnet.ch](http://www.localnet.ch)  
[info@localnet.ch](mailto:info@localnet.ch)





